

Vorwort zur 13. Auflage

Die Körperschaftsteuererklärungsvordrucke auszufüllen stellt jedes Jahr eine neue (große) Herausforderung dar.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 entfielen die bisherigen sogenannten Mantelbögen KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C. Die Vordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C wurden durch den Vordruck KSt 1 sowie die Anlage ZVE ersetzt. Auch für steuerbefreite Körperschaften ist der neue Haupterklärungsvordruck KSt 1 sowie die neuen Anlagen Ber, Gem, Kassen, Part und WiFö die für steuerbefreite Sachverhalte bzw. für Sachverhalte i.Z.m. einer teilweisen Steuerpflicht, die bisher in den Mantelbögen für steuerbefreite Körperschaften enthalten waren ersetzt.

Neben den jahresbedingten und redaktionellen Änderungen wurden in den Vordrucken für den Veranlagungszeitraum 2021 weitere Änderungen, die im Veranlagungszeitraum 2016 begonnen wurden, fortentwickelt und für die elektronische Verarbeitung der Körperschaftsteuererklärung tauglich gemacht. Bisher nicht verkennzifferte Zeilen wurden verkennzifert um sie maschinell lesbar zu machen. Die elektronische Steuererklärung wird sich mehr und mehr von den früheren Papiervordrucken unterscheiden. Schon aus diesem Grund ist es wichtig, die jährlichen Veränderungen in den Vordrucken zu verfolgen.

Einschlägige Computerprogramme sind nur bedingt hilfreich, denn nur die korrekte Eingabe der steuerrelevanten Daten führt zu einer zutreffenden Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Berechnung der Körperschaftsteuer. Deshalb ist es auch im Zeitalter der elektronischen Be- und Verarbeitung der Steuererklärungen unerlässlich, sich intensiv mit den aktuellen Steuererklärungsvordrucken auseinanderzusetzen. Zudem ergibt sich dabei die ideale Möglichkeit selbst geringfügige Steuerrechtsänderungen wahrzunehmen. Allein in den Vordrucken KSt 1, dem Haupterklärungsvordruck für alle Körperschaften, der Anlage GK und der Anlage ZVE, spiegeln sich wie in diesem Veranlagungszeitraum wieder deutlich wahrnehmbar die in dem Veranlagungszeitraum 2021 zu beachtenden steuerlichen Veränderungen, insbesondere durch die Corona-Steuerhilfegesetze und das JStG 2020.

In den nach Vordrucken gegliederten Kapiteln werden zunächst alle für die Körperschaftsteuererklärung 2021 zur Verfügung stehenden Vordrucke kurz vorgestellt und beschrieben. Die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter ist intensiver geworden. Insbesondere in der steuerlichen Beratung muss aus dem jeweiligen Blickwinkel über den Tellerrand hinaus geschaut werden. Der Einkommensteuersachbearbeiter muss die Auswirkungen bei der Kapitalgesellschaft im Auge haben und ebenso muss der Körperschaftsteuersachbearbeiter die Einkommensteuer des Gesellschafters im Blick haben. Ohne eine vernetzte Betrachtung der einzelnen Sachverhalte kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Auch hierzu finden sich im Buch die entsprechenden Verweisungen.

In den darauf folgenden Kapiteln wird umfassend dargestellt welche Vordrucke die verschiedenen Körperschaften verwenden können bzw. müssen. Anhand praxisorientierter Beispiele werden die erforderlichen, in vielen Fällen vernetzten Eintragungen verständlich und nachvollziehbar erläutert. Abschließend wird am Musterbeispiel der Ruben Lichtenberg GmbH die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, abgeleitet aus dem Jahresabschluss, ausführlich formulartechnisch umgesetzt.

In der 13. Auflage wurde die Checkliste zur Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung den aktuellen Änderungen angepasst, weiter entwickelt und verbessert.

Eine Vielzahl von kleinen Änderungen mit großer Wirkung.

Das Buch enthält in den jeweiligen Kapiteln Hinweise zu den Änderungen der Körperschaftsteuer durch die Corona-Krise und ein Kapitel zum körperschaftsteuerlichen Optionsmodell (§ 1a KStG), das erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2022 in Frage kommen könnte. Eine ausführliche Kommentierung erfolgt dann in 2023 für 2022. Diese Änderung wird die Erklärungsvordrucke noch einmal deutlich verändern.

Zur Ermunterung**Verständlichkeit von Steuerformularen laufend überprüft****Finanzen/Antwort: Berlin: (hib/AB vom 31.03.2021)**

Die Finanzverwaltungen prüfen die Verständlichkeit der elektronischen Steuererklärungs-Software ELSTER laufend anhand von Tauglichkeitstests von Nutzerinnen und Nutzern. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/27758) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/27351). Die Bundesregierung setze sich für eine noch adressatengerechtere Gestaltung von ELSTER ein, so das Antwortschreiben. Darin verweist die Bundesregierung auf die Feststellung der Finanzminister im Mai 2019, wonach eine stärkere Dienstleistungsorientierung und Bürgerfreundlichkeit der Finanzverwaltung eine langfristige Aufgabe darstelle.

Berlin, im April 2022**Uwe Perbey**